

Intensivkurs für Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht

BAV Bayerischer Apothekerverband e.V.

**Andreas von Schmidt-Pauli
Dipl.-Betw. / Steuerberater
von Schmidt-Pauli und Partner
Maximiliansplatz 21
80333 München
Email: info@vsp-partner.de
Internet: www.vsp-partner.de**

Ablauf

09:00 - 10:45	Einkommensteuer
10:45 - 11:00	Kaffeepause
11:00 - 12:30	Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Abgabenordnung
12:30 - 13:00	Fragen

Aufkommen der Steuerarten in TSE€

Steuerart	- nach Steuerarten -		Übersicht 1
	Kalenderjahr		Änderung ggü Vorjahr in vH
	2015	2014	
Gemeinschaftliche Steuern	490.584.833	469.127.260	4,6
<i>Lohnsteuer</i>	178.890.540	167.982.511	6,5
<i>Veranlagte Einkommensteuer</i>	48.580.378	45.612.601	6,5
<i>nicht veranl. St.v. Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)</i>	17.944.833	17.423.174	3,0
<i>Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (einschl. ehem. Zinsabschlag)</i>	8.258.824	7.812.443	5,7
<i>Körperschaftsteuer</i>	19.583.009	20.044.027	-2,3
<i>Steuern vom Umsatz</i>	209.920.564	203.110.382	3,4
<i>davon: Umsatzsteuer</i>	159.015.153	154.227.759	3,1
<i>Einfuhrumsatzsteuer</i>	50.905.411	48.882.623	4,1
<i>Gewerbesteuerumlage</i>	4.000.350	3.869.445	3,4
<i>Erhöhte Gewerbesteuerumlage</i>	3.406.334	3.272.677	4,1
Bundessteuern	104.204.091	101.803.764	2,4
<i>Energiesteuer</i>	39.593.795	39.757.845	-0,4
<i>Tabaksteuer</i>	14.920.924	14.611.742	2,1
<i>Branntweinsteuer</i>	2.069.929	2.059.656	0,5
<i>Alkopopsteuer</i>	2.235	1.333	67,7
<i>Schaumweinsteuer</i>	429.085	411.582	4,3
<i>Zwischenerzeugnissteuer</i>	14.445	14.665	-1,5
<i>Kaffeesteuer</i>	1.031.512	1.015.579	1,6
<i>Versicherungsteuer</i>	12.419.472	12.046.209	3,1
<i>Stromsteuer</i>	6.592.533	6.638.219	-0,7
<i>Kraftfahrzeugsteuer</i>	8.804.826	8.501.012	3,6
<i>Luftverkehrssteuer</i>	1.022.861	989.743	3,3
<i>Kernbrennstoffsteuer</i>	1.370.532	707.983	93,6
<i>Solidaritätszuschlag</i>	15.930.275	15.046.535	5,9
<i>Sonstige Bundessteuern</i>	41	19	**
<i>Pauschalisierte Einfuhrabgaben</i>	1.625	1.643	-1,1
Ländersteuern	20.338.970	17.555.622	15,9
<i>Vermögensteuer</i>	-1.265	-2.603	**
<i>Erbschaftsteuer</i>	6.289.769	5.452.389	15,4
<i>Grundwerbsteuer</i>	11.248.671	9.339.142	20,4
<i>Renntwet- und Lotteriesteuer insgesamt</i>	1.712.154	1.673.330	2,3
<i>Feuerschutzsteuer</i>	413.240	408.956	1,0
<i>Eiersteuer</i>	676.400	684.442	-1,2
<i>Sonstige Ländersteuern</i>	1	-35	**
Zölle	5.158.840	4.551.871	13,3
Steuereinnahmen insgesamt (ohne reine Gemeindesteuern)	620.286.734	593.038.517	4,6

Einteilung der Steuerarten

Frage: Was sind Steuern?

Steuern sind *Geldleistungen*, die keine *Gegenleistung* für eine besondere Leistung darstellen.

Einteilung der Steuerarten

Frage: Von wem werden Steuern erhoben?

Sie werden von

***Bund, Ländern und Gemeinden
sowie den Kirchenbehörden***

all jenen auferlegt, bei denen ein
bestimmter Tatbestand zutrifft (z.B.
Erzielung von Einkünften)

Einteilung der Steuerarten

Nach Ertragshoheit			
Bundessteuern Kirchensteuer	Landessteuern	Gemeindesteuern	Gemeinschaftssteuern

Besitzsteuern		Verkehrssteuern	Zölle- und Verbrauchssteuern
vom Einkommen	vom Vermögen	Umsatzsteuer	
Einkommensteuer Lohnsteuer Kapitalertragssteuer	Erbschaftssteuer Grundsteuer	Grunderwerbsteuer Kraftfahrzeugsteuer Rennwett- Lotteriesteuer Spielbankabgabe Versicherungssteuer Feuerschutzsteuer	Branntweinsteuer Biersteuer Schaumweinsteuer Mineralölsteuer Tabaksteuer Kaffeesteuer Ökosteuer
Körperschaftsteuer Solidaritatzuschlag Gewerbesteuer Gewerbeertragsteuer	Kirchensteuer (teilw. auf Grundbesitz)		

Einteilung der Steuerarten

Einkommensteuer:

Personen (Subjekt) Steuer	persönliche Steuerpflicht
Ertragsteuer	Vermögenszuwächse oder Minderungen
Direkte Steuer	
Veranlagungssteuer	pro Veranlagungszeitraum (Jahr)

Umsatzsteuer

Rechtsverkehrssteuer	Besteuerung von Lieferungs- und Leistungsverkehr des Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens
indirekte Steuer	Abwälzung des Unternehmers auf den Leistungsempfänger - Privaten Verbraucher
fraktionierte Konsumsteuer	Besteuerung der Mehrwerte in den einzelnen Lieferungs- und Leistungsebenen

Gewerbesteuer

Gemeindesteuer	nach der Ertragshoheit den Gemeinden zustehende Steuer; Hebesatz (Multiplikator) legt diese fest
Objektsteuer	jeder stehende Gewerbebetrieb (Normalbetrieb)
nicht abzugsfähige Aufwandsteuer (ab VZ 2008)	Bei der Ermittlung des Gewinns nicht abzugsfähig

Die Einkommensteuer

Einkommensteuer:

Personen (Subjekt) Steuer

persönliche Steuerpflicht

Ertragsteuer

Vermögenszuwächse oder Minderungen

Direkte Steuer

Veranlagungssteuer

pro Veranlagungszeitraum (Jahr)

Einkommensteuer

Frage: Welche Arten von Steuerpflichten gibt es im Einkommensteuergesetz

Unbeschränkte Steuerpflicht, wenn natürliche Personen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben

Beschränkte Steuerpflicht, wenn natürliche Personen inländische Einkünfte erzielen und weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben.

Einkommensteuer

Frage: Welche Einkunftsarten gibt es und wie werden sie ermittelt

3 betriebliche Einkunftsarten, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit als Gewinneinkünfte

Haushaltseinkunftsarten, nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Einkommensteuer

Frage: Welche Gewinnermittlungsmethoden gibt es

Vermögensvergleich, als Unterschied zwischen Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Beginn, vermehrt um Entnahmen, vermindert um Einlagen

- 1. Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG**, für Land- und Forstwirtschaft und selbständig Tätige und kleine Gewerbetreibende, die die Buchführungsgrenzen überschritten haben (§144 AO).
- 2. Vermögensvergleich nach § 5 EStG**, für Vollkaufleute, die einen Gewerbebetrieb führen

Einkommensteuer

Frage: Welche Gewinnermittlungsmethoden gibt es

Einnahme- Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Für Steuerpflichtige die nicht Buchführungspflichtig sind, ermitteln den Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

Einkunftsarten

betriebliche Einkunftsarten Gewinnermittlungseinkünfte	
Land- und Forstwirtschaft § 4 Abs. 1 EStG	Gewerbebetrieb § 5, 4 Abs. 1 EStG
	selbständige Arbeit § 4 (1) EStG
Vermögensvergleich	Einnahmen- Ausgabenrechnung
Buchführungspflicht nach HGB (Vollkaufmann = Apotheker) AO (Buchführungsgrenzen)	Steuerpflichtige, die nicht nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder unterhalb der Grenzen des § 144 AO liegen
Reinvermögen am Ende des WJ - Reinvermögen am Anfang des WJ + Private Entnahmen - Private Einlagen	Betriebseinnahmen im Zeitpunkt des Zufluß - Betriebsausgaben im Zeitpunkt des Abfluß = Überschuß (Gewinn)
= Gewinn	
Betriebsvermögen	
notwendiges BV gewillkürtes BV notwendiges PV gewillkürtes PV	nur notwendiges BV und PV mittlerweile auch gew. Betriebsvermögen
Bewertung	
Einzelbewertung	Gruppenbewertung
Anschaffungskosten oder Herstellungskostenprinzip	
abnutzbares Anlagevermögen ./. Abschreibungen = fortgeführte AHK oder niedrigerer Teilwert aber Pflicht zur Zuschreibung wenn Grund entfällt	nicht abnutzb Anlageverm., Umlaufvermögen keine planmäßigen Abschreibungen Teilwert AfA nur bei dauernder Wertminderung

Beispiel eines Vermögensvergleiches

Bilanz Apotheke zum 1. Januar 2015

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	50	Eigenkapital	50
Umlaufvermögen	50	Rückstellungen	10
RAP	10	Verbindlichkeiten	50
Summe	110	Summe	110

Beispiel eines Vermögensvergleiches

Bilanz Apotheke zum 31. Dezember 2015

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	70	Eigenkapital	80
Umlaufvermögen	80	Rückstellungen	15
RAP	10	Verbindlichkeiten	65
Summe	160	Summe	160

Beispiel eines Vermögensvergleiches

Berechnung des Gewinns

Reinvermögen zum Ende des WJ 2015	80
Reinvermögen zum Beginn des WJ 2015	50
Vermögensmehrung zum 31.12.2015	30
+ private Entnahmen aus dem Betriebsvermögen	20
./. private Einlagen in das Betriebsvermögen	-10
Gewinn zum 31.12.2015	40

betriebliche Einkunftsarten Gewinnermittlungseinkünfte		
Land- und Forstwirtschaft § 4 Abs. 1 EStG	Gewerbebetrieb § 5, 4 Abs. 1 EStG	selbständige Arbeit § 4 (1) EStG
Vermögensvergleich	Einnahmen- Ausgabenrechnung	
Buchführungspflicht nach HGB (Vollkaufmann = Apotheker) AO (Buchführungsgrenzen)	Steuerpflichtige, die nicht nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder unterhalb der Grenzen des § 144 AO liegen	
Reinvermögen am Ende des WJ - Reinvermögen am Anfang des WJ + Private Entnahmen - Private Einlagen	Betriebseinnahmen im Zeitpunkt des Zufluß - Betriebsausgaben im Zeitpunkt des Abfluß = Überschuß (Gewinn)	
= Gewinn		
Betriebsvermögen		
notwendiges BV gewillkürtes BV notwendiges PV gewillkürtes PV	nur notwendiges BV und PV mittlerweile auch gew. Betriebsvermögen	
Bewertung		
Einzelbewertung	Gruppenbewertung	
Anschaffungskosten oder Herstellungskostenprinzip		
abnutzbares Anlagevermögen ./.. Abschreibungen = fortgeführte AHK oder niedrigerer Teilwert aber Pflicht zur Zuschreibung wenn Grund entfällt	nicht abnutzb Anlageverm., Umlaufvermögen keine planmäßigen Abschreibungen Teilwert AfA nur bei dauernder Wertminderung	

Einkunftsarten

Haushaltseinkunftsarten

Überschußeinkünfte

nichtselbständige

Arbeit

Kapitalvermögen

Vermietung

und Verpachtung

sonstige

Einkünfte

Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

Einnahmen:

Alle Geld- und Sachleistungen einer Einkunftsart

Werbungskosten:

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen

Pausch- und Freibeträge:

EUR

Nichtselbständiger Arbeit:

1.000,00 p.A.

Fahrten Wohnung Arbeitstätte

0,30 pro Entfernungs km ab dem

Kapitalvermögen (Abgeltungswirkung)

Werbungskostenpauschbetrag

ab 2009 entfallen

Sparer-Pauschbetrag ab VZ 2009

801,00 p.A. und Person

Einheitlicher Steuersatz nach § 32 d EStG

25%

Vermietung- und Verpachtung

keine Pauschalen

nur Abzug der tatsächlichen Kosten + AfA

AfA linear 2% (2,5% BJ vor 1925)

Private Veräußerungsgeschäfte

10 Jahre bei Immobilien, sonst 1 Jahr

Freigrenze bis zu einem Gewinn von

600,00 p.A.

Alterseinkünfte (Renten)

102 p.A. und Person

Altersentlastungsbetrag

24,0% der Bezüge max 1.140,00 €

weiter abnehmend bis zum Jahr 2040

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Summe der Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 24b EStG
- Altersentlastungsbetrag § 24a EStG

1908,00 € für Alleinstehende Steuerpflichtige mit Kind
22,4% der Einkünfte ohne Versorgungsbezüge max EUR 1064

ab dem vollendeten 64. Lebensjahr bis 2040 abfallend

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Verlustabzug nach § 10d EStG neue Fassung

Verlustrück und Vortrag soweit kein Ausgleich der Einkünfte

- Sonderausgaben
(Pauschale für SA ohne Vorsorge
aufwandscharakter EUR 36,00/72,00)
zusätzlich für Altersvorsorge EUR 525

beschränkt:	unbeschränkt:
Vorsorgeaufwendungen	Kirchensteuer
Spenden	Renten dauernde Lasten
Unterhalt Ehegatten	

- außergewöhnliche Belastungen §§ 33-33c EStG

Zwangsläufige Ausgaben eines Steuerpflichtigen, die nach Art und Umfang zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören und gegenüber der Mehrzahl der Steuerpflichtigen höher sind als normal (Krankheits- Unfall- Sterbekosten, Ehescheidung)

- Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus nach § 10e EStG

+ Erstattungsüberhänge (Kirchensteuer)

= Einkommen

- Kinderfreibetrag
- Betreuungsfreibetrag bis 16 § 32 Abs. 6 EStG

EUR 2.184,00 pro Kind und Steuerpflichtigem

EUR 1.320,00 pro Kind und Steuerpflichtigem

= zu versteuerndes Einkommen

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

abzüglich:					
- haushaltsnahe Aushilfen § 35a (1) EStG			20% der Aufwendungen max. 510,00 €		
- haushaltsnahe Vollbeschäftigung § 35a (2) EStG			20% der Aufwendungen max. 4.000,00 €		
- haushaltsnahe Dienstleistungen § 35a (3) EStG			20% der Aufwendungen max. 1.200,00 €		

Sonderausgaben ab 2005

Altersvorsorge		
Grundversorgung	Zusatzversorgung	Kapitalanlage-Produkte
<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Rentenversicherung, • Berufsständische Versorgung, • Versorgung der landwirtschaftlichen Alterskassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG), • Kapitalgedeckte Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG). 	<p>Betriebliche Altersversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direktzusage, • Unterstützungskasse, • Pensionsfonds, • Pensionskasse, • Direktversicherung; <p>Private Altersversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Riester-Rente. 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktien, • Sparverträge, • Investmentanteile, • Kapitallebensversicherungen, • Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.
<p>Nachgelagerte Versteuerung: Die Freistellung während der Erwerbsphase erfolgt im Rahmen des Sonderausgabenabzugs. In der Auszahlungsphase sind die Altersbezüge in vollem Umfang steuerpflichtig (s. (→) Renten (→) Besteuerung von Versorgungsleistungen).</p>	<p>Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung erfolgt ebenfalls die nachgelagerte Besteuerung. In der Ansparphase sind die Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.</p> <p>Die steuerliche Freistellung der Altersvorsorgebeiträge bei der Riester-Rente erfolgt in der Ansparphase durch die Zulage oder den Sonderausgabenabzug (→ Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge, → Betriebliche Altersversorgung).</p>	<p>Ab 1.1.2005 sind der Sonderausgabenabzug bei den Kapitallebensversicherungen und den Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht sowie die Steuerfreiheit der Erträge (→ Ablaufleistung aus Versicherungen) entfallen. Erträge aus Verträgen, die nach dem 31.12.2004 mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Jahren abgeschlossen und nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden, werden lediglich mit 50 % besteuert.</p> <p>Für Altverträge gelten weiterhin der Sonderausgabenabzug und die volle Steuerfreiheit der Erträge.</p>
<p>Steuerbefreiung der Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 62 EStG.</p>	<p>Steuerbefreiung der Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 56 oder Nr. 63 EStG (→ Besteuerung von Versorgungsleistungen).</p>	

Einteilung der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Rechtsverkehrssteuer

Besteuerung von Lieferungs- und Leistungsverkehr des Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens

indirekte Steuer

Abwälzung des Unternehmers auf den Leistungsempfänger - Privaten Verbraucher

fraktionierte Konsumsteuer

Besteuerung der Mehrwerte in den einzelnen Lieferungs- und Leistungsebenen

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuergegenstand	Lieferung / Leistung Eigenverbrauch Einfuhren innergemeinschaftlicher Erwerb	Gewinn (EStG / KStG) + Hinzurechnungen ./. Kürzungen ./. Gewerbeverlust VJ ./. Freibetrag
Bemessungsgrundlage	Entgelt	= Gewerbeertrag x 3,5 v.H. = Gewerbesteuermeßbetrag (Anrechenbar auf ESt mit 3,8)
Steuerpflichtiger Steuerschuldner	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Erzielung von Einnahmen	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Gewinnerzielungsabsicht - Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuerart	Konsumsteuer	nicht abzugsfähige Aufwandsteuer
Steuersatz	Allgemeiner = 19% Ermäßigter = 7%	einheitlich 3,5% = Gewerbesteuermessbetrag
Freibetrag / Befreiungen	Kleinunternehmer = 0% Ausfuhrlieferungen	Kapitalgesellschaft kein Freibetrag Einzelunternehmen/Personengesellschaft bis 24.500 € Gewinn 0% Verlustabzug folgende WJ
Entstehung	Ablauf des Voranmeldungszeitraumes der Lieferung oder Leistung	Ablauf des WJ
Vorauszahlungen	10 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, oder Fristverlängerung Elektronische Abgabe	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

Umsatzsteuer

Anforderungen an eine Rechnung i.S.d. § 14 UStG

- Vollständiger Name, Anschrift des Unternehmers und Empfänger
- Steuernummer oder UST ID Nummer
- Ausstellungsdatum und laufende Rechnungsnummer
- Menge, Art Umfang und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Nach Steuersätzen und/oder Befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt (Netto)
- Anzuwendender Steuersatz, Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Einteilung der Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	
Gemeindesteuer	nach der Ertragshoheit den Gemeinden zustehende Steuer; Hebesatz (Multiplikator) legt diese fest
Objektsteuer	jeder stehende Gewerbebetrieb (Normalbetrieb)
nicht abzugsfähige Aufwandsteuer (ab VZ 2008)	Bei der Ermittlung des Gewinns nicht abzugsfähig

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuergegenstand	Lieferung / Leistung Eigenverbrauch Einfuhren innergemeinschaftlicher Erwerb	Gewinn (EStG / KStG) + Hinzurechnungen ./. Kürzungen ./. Gewerbeverlust VJ ./. Freibetrag
Bemessungsgrundlage	Entgelt	= Gewerbeertrag x 3,5 v.H. = Gewerbesteuermeßbetrag (Anrechenbar auf ESt mit 3,8)
Steuerpflichtiger Steuerschuldner	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Erzielung von Einnahmen	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Gewinnerzielungsabsicht - Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuerart	Konsumsteuer	nicht abzugsfähige Aufwandsteuer
Steuersatz	Allgemeiner = 19% Ermäßigter = 7%	einheitlich 3,5% = Gewerbesteuermessbetrag
Freibetrag / Befreiungen	Kleinunternehmer = 0% Ausfuhrlieferungen	Kapitalgesellschaft kein Freibetrag Einzelunternehmen/Personengesellschaft bis 24.500 € Gewinn 0% Verlustabzug folgende WJ
Entstehung	Ablauf des Voranmeldungszeitraumes der Lieferung oder Leistung	Ablauf des WJ
Vorauszahlungen	10 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, oder Fristverlängerung Elektronische Abgabe	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

Abgabenordnung

Frage: wozu dient die Abgabenordnung?

Die Abgabenordnung (AO) ist *gemeinsame Grundlage* für die Verwaltung von Steuern.

Sie regelt:

- Die Rechte und Pflichten bei der Ermittlung
- Die Steuerfestsetzung und Änderung
- Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Abgabenordnung

Das Finanzamt erlässt einen Einkommensteuerbescheid

Wie können Sie sich gegen diesen Steuerbescheid wehren?

Einspruch nach § 347 AO innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, wenn nicht

Unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO

Unbedingt Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO beantragen, es sei denn, eine 6% tige Verzinsung ist sicher.

Intensivkurs für Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

**Andreas von Schmidt-Pauli
Dipl.-Betw. / Steuerberater
von Schmidt-Pauli und Partner
Maximiliansplatz 21
80333 München
Email: info@vsp-partner.de
Internet: www.vsp-partner.de**